

Sanitätsdienst in der Gemeinde Schwyz bei Katastrophen, Grossunfällen und Feuerwehreinsätzen

Reglement der Sanitäts-Einsatzgruppe SES der Gemeinde Schwyz (Vom 23. Mai 1997)

Der Gemeinderat Schwyz,

gestützt auf

- die kantonale Verordnung über Massnahmen bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen, vom 23. April 1971;
 - den RRB Nr. 940, vom 24. Mai 1983;
 - die Vollzugsverordnung über Massnahmen bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen, vom 1. Juni 1994, RRB Nr. 876 vom 17. Mai 1994;
 - die Vollzugsverordnung über den Schutz von Störfällen, vom 17. Mai 1994, RRB Nr. 875 vom 17. Mai 1994;
 - den RRB Nr. 877, vom 17. Mai 1994;
 - Reglement über die Notorganisation der Gemeinde Schwyz, vom 30. Dezember 1994;
 - Schadenwehr-Reglement der Gemeinde Schwyz, vom 1. Januar 1996
- erlässt folgendes Reglement über die sanitätsdienstliche Notorganisation in der Gemeinde Schwyz.

1. Allgemeines

Art. 1

¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen mit mehreren Verletzten auf Gemeindegebiet. Er kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise einer von ihm bestimmten Kommission übertragen.

Grundsatz

² Zur Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Bereitschaft sowie eines koordinierten und zweckmässigen Einsatzes aller zur Verfügung stehenden sanitätsdienstlichen Mittel wird eine Sanitäts-Einsatzgruppe (SES) gebildet.

³ Die Sanitäts-Einsatzgruppe der Gemeinde Schwyz leistet bei Einsätzen der Schadenwehr, bei Katastrophen und Grossunfällen erste Hilfe.

⁴ Sie kann auf Ersuchen bei schweren Ereignissen auch zu Gunsten der Nachbargemeinden oder zur Unterstützung der kantonalen Organisation aufgeboden werden.

⁵ Der Veranstalter von Grossanlässen erstellt ein Sicherheitsdispositiv mit integriertem Sanitätsdienst. Die SES überprüft dieses sanitätsdienstliche Sicherheitsdispositiv und kann Weisungen erlassen.

2. Zuständigkeit

Art. 2

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die sanitätsdienstliche Notorganisation im Rahmen des Reglements über die Notorganisation.

Gemeinderat

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über die sanitätsdienstliche Notorganisation.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Chefs der SES und dessen Stellvertreter;
- b) Wahl der SES-Instruktoren;
- c) die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung an die Instruktoren und Mitglieder der SES;
- d) die Finanzierung der Ausrüstung und die Versicherung der SES-Mitglieder;
- e) das medizinische Material für die SES im engeren Sinne (2 Grimm-Säcke), dessen Unterhalt und Versicherung;
- f) den Ersatz des medizinischen Verbrauchsmaterials bei Einsätzen der SES im Ernstfall und an Übungen;
- g) Unterhalt des SES-Einsatzfahrzeuges (Anhängers).

⁴ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten mit den Samariternvereinen, dem Samariternverein Seewen und dem Rettungsdienst durch Vertrag.

Art. 3

Samariternvereine

Die Samariternvereine der Gemeinde Schwyz

- stellen die Mitglieder der SES;
- sind verantwortlich für die Detailausbildung der SES-Mitglieder innerhalb ihres Vereines;
- sind berechtigt, das Einsatzfahrzeug mit Materialchef vom Eigentümer gegen Entschädigung auszumieten.

Art. 4

Samariternverein
Seewen

Der Samariternverein Seewen

- ist Eigentümer des Einsatzfahrzeuges, inklusive Material;
- stellt das Einsatzfahrzeug der Gemeinde (SES) und dem Rettungsdienst unentgeltlich zur Verfügung;
- wartet den Infrastruktur- und Samariterteil des Einsatzfahrzeuges;
- ernennt für die Wartung einen Materialchef;
- entscheidet über die Vermietung des Fahrzeuges an die anderen Samariternvereine bei Terminkollisionen und unter Rücksprache mit dem Chef der SES.

Art. 5

Rettungsdienst

Der Rettungsdienst

- stationiert und transportiert das Einsatzfahrzeug (Anhängers) unentgeltlich;
- wärtet das medizinische Material im engeren Sinne (2 Grimm-Säcke);
- stellt die technische Wartung des Einsatzfahrzeuges sicher;
- hat das unentgeltliche Benutzungsrecht des Einsatzfahrzeuges;
- kann die SES aufbieten;
- stellt einen Rettungssanitäter als Instruktor in der SES.

3. Organisation und Einsatz

Art. 6

Chef SES

¹ Die Sanitäts-Einsatzgruppe SES wird durch deren Chef geführt; ihm steht ein Stellvertreter zur Seite.

² Der Chef SES ist zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft;
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Schadenwehr, dem Rettungsdienst und den Samariternvereinen;
- d) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte, Ausrüstungen und Materialien;
- e) den Jahresbericht zu Händen des Gemeinderates.

Art. 7

¹ Die Sanitäts-Einsatzgruppe SES weist einen Bestand von maximal 26 Mitgliedern auf. Gliederung

² Sie setzt sich aus maximal 5 Einsatzgruppen zusammen. Jeder Einsatzgruppe steht ein Chef vor.

Art. 8

¹ Der Sanitäts-Einsatzgruppe SES obliegen die Pflichten gemäss Art. 1 Abs. 3–5. Einsatz

² Die SES übernimmt keine aktiven Organisations- und Überwachungsaufgaben (Postenarbeit) bei Veranstaltungen und Grossanlässen.

4. Dienstpflicht

Art. 9

¹ Der Eintritt in die SES ist ab dem 18. Altersjahr möglich. Der Dienst ist grundsätzlich freiwillig. Jedes männliche oder weibliche Mitglied eines Samariternvereins kann zum Besuch von Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion angehalten werden. Rekrutierung

² Die SES-Mitglieder rekrutieren sich aus den Samariternvereinen und haben Wohn- und Arbeitsplatz in der Gemeinde Schwyz oder in einer Nachbargemeinde.

5. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 10

¹ Die Gemeinde stellt der Sanitäts-Einsatzgruppe SES nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung. Ausrüstung

² Sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Materialien sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

Art. 11

¹ Jährlich sind 8 Übungen durchzuführen. Die von der Gemeinde angeordnete Inspektion kann eine Übung ersetzen. Von den Übungen sind mindestens 2 Übungen kombiniert mit der Schadenwehr oder dem Rettungsdienst gemeinsam abzuhalten. Ausbildung

² Die Mitglieder der Sanitäts-Einsatzgruppe sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Chef SES auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden. Es werden maximal 2 Übungen beim Samariternverein als Mannschaftsübung angerechnet.

³ Wer weniger als 5 Mannschaftsübungen besucht, erhält keine Grundentschädigung ausgerichtet.

6. Alarmwesen

Art. 12

¹ Die Alarmierung wird mittels geeignetem System sichergestellt.

² Die SES kann alarmiert werden durch:

- Gemeindeführungsstab/GEFUR;
- Schadenplatzkommandant Schadenwehr;
- Sanitätseinsatzzentrale (Rettungsdienst).

7. Einsatzdienst- und Rapportwesen

Art. 13

Kommando-
ordnung

Auf dem Einsatzplatz übernimmt der Chef SES bzw. der zuerst am Ort eingetroffene Gruppenchef das Kommando für den Sanitätsdienst. Er ist dem Einsatzleiter (Schadenplatzkommandant) zur Zusammenarbeit unterstellt. Die SES führt die zugezogenen Samariter.

Art. 14

Rapporte

Der Chef SES hat der zuständigen Kommission über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

8. Besoldung, Entschädigungen und Versicherung

Art. 15

Besoldung,
Entschädigung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden analog der Schadenwehr besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Die Mitglieder der Sanitäts-Einsatzgruppe SES, welche die Bedingungen gemäss Art. 12 erfüllen, erhalten eine Grundentschädigung.

³ Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- bzw. Entschädigungstarif für:

- a) Grundentschädigung an die SES-Mitglieder;
- b) Grundentschädigung für Chef SES;
- c) Soldentschädigung im Einsatzdienst und bei Übungen;
- d) Soldentschädigungen für Instruktoren an Übungen;
- e) Dienstaltersgeschenke;
- f) Fehlalarme;
- g) Ereignisse, die einen technischen Einsatz erfordern, Nachbarhilfe.

Art. 16

Versicherung

Für die Mitglieder der Sanitäts-Einsatzgruppe schliesst die Gemeinde analog der Schadenwehr die notwendigen Personen- und Haftpflichtversicherungen ab.

9. Finanzierung

Art. 17

Die Finanzierung der Sanitäts-Einsatzgruppe wird als Bestandteil der Gemeinde-Notorganisation unter Zivilschutz geführt.

Art. 18

Die Aufwendungen der SES für Ernstfall-Einsätze werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Art. 19

Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen von Bund und Kanton sowie deren Vollzugsverordnungen. Vorbehalt

10. Schlussbestimmungen

Art. 20

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Inkrafttreten